



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER PLANZER KEP AG

1. GEGENSTAND

Die Planzer KEP AG (nachfolgend Planzer Paket) übernimmt die nationale Verteilung der Sendung(en) des Auftraggebers von und an die durch den Auftraggeber im Transportauftrag vorgeschriebenen Orte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Transportdienstleistungen). Die vorliegenden AGB regeln das Verhältnis zwischen Planzer Paket und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung.

2. TRANSPORTAUFTRÄGE

Die Transportaufträge haben alle für eine ordentliche Ausführung notwendige Angaben, wie die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht, die Abmessung sowie die Lieferzeit, genau zu bezeichnen.

Planzer Paket ist berechtigt, Transportdienstleistungen durch weitere Gesellschaften der Planzer-Gruppe und durch Vertragsfahrergesellschaften von Planzer ausführen zu lassen.

Planzer Paket ist ermächtigt, bei Vorliegen einer Abstellgenehmigung des Empfängers, die Sendung ohne Empfangsbestätigung des Empfängers an einem von diesem angegebenen Ort abzustellen.

3. SENDUNGEN

3.1 Abmessung und Gewicht

Die Pakete, die durch Planzer Paket transportiert werden, dürfen maximal die folgenden Masse aufweisen:

Gewicht	0,05–30,0 kg
Gurtmass	800–2500 mm
Max. Länge	500–1000 mm

Berechnung: Gurtmass = 2 (Höhe x Breite) + längste Seite

Werden die Masse nicht eingehalten, wird die zu transportierende Ware über die entsprechenden Distributionswege und zu den Preisen von Planzer transportiert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich in diesen Fällen über die entsprechenden Preise von Planzer zu informieren.

3.2 Verpackungen

Der Versender/Auftraggeber hat für eine gehörige Innen- und Aussenverpackung zu sorgen. Die Verpackung hat einer Beanspruchung durch automatische Sortieranlagen und sonstigen mechanischen Umschlag (Fallhöhe bis 80 cm auf Kante, Ecke oder Seite) sowie unterschiedlichen klimatischen Bedingungen standzuhalten. Aufkleber/Aufdrucke (z. B. «zerbrechlich», «oben/unten») auf der Verpackung entheben den Versender/Auftraggeber nicht von dieser Verantwortung.

3.3 Vom Transport ausgeschlossene Sendungen

Die folgenden Sendungen werden durch Planzer Paket nicht transportiert:

- Postfachsendungen, kodierte Sendungen, Sendungen mit dem Vermerk «Postlagernd»;
- Pakete, deren Wert CHF 5000.– übersteigt;
- Bargeld, Edelmetalle (Gold, Silber etc.), Schmuck (Uhren etc.), Edelsteine, Wertpapiere, Wechsel, Kunstwerke, Antiquitäten, Spezial- oder Sonderanfertigungen, Einzelstücke, Prototypen;
- Güter, deren Beförderung gesetzlich verboten ist;
- Sendungen, die sowohl gemäss nationalen wie auch internationalen Anweisungen als Gefahrgut gelten;
- Alle Sendungen, die nur unter gewissen Auflagen versendet werden dürfen;
- Sendungen, die Personenverletzungen und/oder Sachschäden verursachen können;
- Gegenstände, die als strafrechtlich relevant anzusehen sind (Drogen, Feuerwaffen, pornografische Werke, politische Aussagen, militärische Utensilien etc.);

- Leicht entzündbare Materialien (Munition, Sprengstoff, Flüssigkeiten etc.);
- Verderbliche oder leicht zu beschädigende Ware oder solche, die gegen bestimmte Auswirkungen (Vibration, Wärme, Kälte, Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit etc.) besonders geschützt werden müssen und für die spezielle technische Massnahmen nötig sind;
- Lebende Lebewesen/Tiere oder menschliche Überreste.

Bezüglich der vom Transport ausgeschlossenen Sendungen weist Planzer Paket jegliche Haftung von sich.

Der Auftraggeber hält Planzer Paket für jegliche Schäden, Folgeschäden, Gerichtsverfahren oder ähnliche juristische Fälle schadlos.

3.4 Öffnen von Paketen

Planzer Paket ist unter den folgenden Umständen berechtigt, Pakete zu öffnen:

- Falls dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder behördliche Anordnung (z. B. Zoll) erforderlich ist;
- Um bei einer unzustellbaren Sendung den Empfänger oder den Versender zu ermitteln, sofern diese nicht auf anderem Weg festgestellt werden konnten;
- Um den Inhalt einer beschädigten Sendung zu sichern;
- Um Gefahren für Personen oder Sachen abzuwehren, die von einer Sendung ausgehen;
- Um festzustellen, ob die Sendung verderbliches Gut enthält.

Planzer Paket ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Paketen zu überprüfen. Ist das Öffnen eines Paketes erforderlich, so hat der Auftraggeber Planzer Paket alle dadurch entstehenden Kosten und Auslagen zu ersetzen.

4. LIEFERFRISTEN, TERMINE

Wo die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt der Transport nach der Übernahme (Tag A) zum Empfänger am Folgetag (Tag B). Planzer Paket übernimmt diesbezüglich keine Leistungsgarantie und schliesst jegliche Haftung aus.

5. LIEFERSCHEINE UND ANDERE DOKUMENTATIONEN

Planzer Paket bewahrt Lieferscheine, Aufträge und andere Dokumentationen ausschliesslich elektronisch auf. Die originalen Dokumente werden nicht aufgehoben.

6. QUALITÄTSMANAGEMENT

Planzer Paket verfügt über das interne Planzer Qualitätsmanagement («PQM») und ist nicht ISO-zertifiziert. Der Auftraggeber hat hiervon Kenntnis genommen und anerkennt das PQM als adäquat.

7. HAFTUNG

7.1 Planzer Paket

7.1.1 Transporte

Die Haftung von Planzer Paket bemisst sich insbesondere nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal CHF 15.–/kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Güter, inklusive Transportentgelt. Die Haftung beträgt gesamthaft maximal CHF 500.– pro Ereignis. Von einem einzelnen Ereignis ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

Planzer Paket haftet nicht für Verspätungsschäden.

7.1.2 Sonstige Dienstleistungen

Die Haftung von Planzer Paket für die Beschädigung und den Verlust von Gütern bei der Erbringung sonstiger Dienstleistungen ist beschränkt auf maximal CHF 15.–/kg des betroffenen Teils des Gutes. Für weitere Dienstleistungen von Planzer Paket, die nicht einem spezifischen Gut zugeordnet werden können, ist die Haftung beschränkt auf die Höhe des entstandenen Schadens. Die Haftungsobergrenze beträgt in beiden Fällen gesamthaft maximal CHF 500.– pro Ereignis.

7.2 Auftraggeber

Der Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von CHF 15.–/kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse, insbesondere für alle Folgen aus:

- einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transports und der Warenmanipulation nicht entspricht oder im Hinblick auf ihre Form, ihren Inhalt und/oder ihre Art ungeeignet ist;
- ungenügenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben oder Instruktionen im Auftrag oder in den Fracht-, Verzollungs- oder Begleitpapieren;
- fehlender oder ungenügender Anzeige und/oder Kennzeichnung betreffend die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung oder Schadenanfälligkeit;
- dem Versenden von aus dem Transport ausgeschlossenen Sendungen.

Der Auftraggeber hält Planzer Paket von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Erfüllung durch Planzer Paket vollumfänglich schadlos, insbesondere auch von Forderungen/Ansprüchen, die aus fehlerhaften oder fehlenden Angaben entstehen.

Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung erlöschen alle Ansprüche gegenüber Planzer Paket. Davon ausgenommen sind Fälle absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

7.3 Haftungsausschluss

7.3.1 Allgemein

Die Haftung von Planzer Paket ist ausgeschlossen in Fällen wie

- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen;
- Bruch der Ware in sich selbst;
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in äusserlich unbeschädigten Verpackungen transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnten;
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung;
- alleinige Beschädigung der Aussenverpackung und/oder Herstellerverpackung;
- Schäden infolge Witterungseinflüssen;
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabspaltung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren;
- böswilliger Beschädigung durch Dritte

7.3.2 Folgeschäden

Planzer Paket haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, z. B. Zins- und Kursverluste, Produktions- oder Geschäftsausfälle aller Art. Planzer Paket haftet nicht für die unrichtige Veranlagung und/oder Erhebung von Frachten, Zöllen, Abgaben und Gebühren aller Art durch Dritte wie Behörden, Frachtführer etc.

7.3.3 Höhere Gewalt

Planzer Paket hat Verzögerungen, Unmöglichkeiten und Schäden, die durch höhere Gewalt bedingt sind, nicht zu vertreten und ist diesbezüglich von der Haftung befreit. Während der Dauer des Ereignisses ist Planzer Paket von der Leistungspflicht befreit.

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags gelten insbesondere alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – ausserhalb des Einflussbereichs von Planzer Paket standen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können.

8. VERSICHERUNGEN

8.1 Haftpflichtversicherung

Planzer Paket verfügt über eine Frachtführerhaftpflichtversicherung zwecks Deckung der unter Ziffer 7 bestimmten Haftung. Auf Verlangen legt Planzer Paket dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherungsbestätigung vor.

8.2 Sachversicherung (sog. Transportversicherung)

Die im Auftrag des Auftraggebers transportierten Güter sind nicht durch Planzer Paket sachversichert (sog. transportversichert). Wünscht der Auftraggeber eine Transportversicherung, so hat er sich vor der Erteilung des Transportauftrages an Planzer Paket zu wenden. Die in der Folge von der Versicherung belastete Prämie geht zulasten des Auftraggebers. Deckt der Sachversicherer des Auftraggebers Schäden an den Waren, so ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und durchzusetzen. Der Versicherer kann gegen Planzer Paket nach Massgabe von Ziffer 7 für erbrachte Versicherungsleistungen Regress nehmen.

9. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Kenntnisse, die aus der Abwicklung der Aufträge bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

Die Parteien sind verpflichtet, Daten (träger), Dokumente etc., die aus irgendwelchen Gründen irrtümlich an die Gegenpartei gelangen, der anderen Partei unverzüglich auszuhändigen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der erfolgten Abwicklung des Transportauftrags weiter.

9.1 Herausgabe von Gütern und Dokumenten nach Auftragsabwicklung

Das Recht, elektronische Dokumente oder Informationen herauszuverlangen, erlischt 6 Monate nach der Beendigung dieser Vereinbarung. Nach Ablauf der Frist hat der Auftraggeber nur in begründeten Fällen das Recht, Dokumente oder Informationen herauszuverlangen, d. h., der Auftraggeber hat Planzer Paket einen gerichtlichen oder behördlichen Nachweis zu erbringen, dass die elektronischen Dokumente oder Informationen benötigt werden. Der Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn eine Bestimmung der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung soll diejenige Bestimmung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizer Recht.

Die Parteien begegnen sich mit Fairness und Loyalität und sind gehalten, Klagen, Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten etc. mit gutem Willen durch faire, sachliche Gespräche und direkte Verhandlungen am runden Tisch zu bereinigen.

Für Streitigkeiten, die sich nicht aussergerichtlich lösen lassen, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von Planzer Paket in Dietikon zuständig.

Vor der Anrufung des zuständigen Richters hat der Auftraggeber die Möglichkeit, zur Streitbeilegung ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsstelle der PostCom einzureichen. Das Ziel der Schlichtungsstelle ist es, den Parteien als neutrale und unabhängige Vermittlerin einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten (Weitere Informationen unter www.ombud-postcom.ch).

12. ÄNDERUNG DER AGB

Planzer Paket behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

Ausgabe Februar 2018

© Planzer KEP AG